

Gelbe Erläuterungsbücher

## Betäubungsmittelgesetz: BtMG

Kommentar

Bearbeitet von  
Dr. Klaus Weber

5. Auflage 2017. Buch. XLII, 2309 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 69509 4

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Strafrecht > Nebenstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Diese Folgen gelten auch für den **Besitz** (OLG Stuttgart NStZ 2013, 50 [s oben Rn 638]). Benötigt der Besitzer für den Erwerb keiner Erlaubnis, wie der Apotheker für Betäubungsmittel der Anlagen II und III (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) oder der Tierarzt für Fertigarzneimittel der Anlage III (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b), so kann er die Betäubungsmittel weiter besitzen. Andere Personen (oder der Apotheker oder Tierarzt für andere Betäubungsmittel) müssen innerhalb der Übergangszeit oder, wenn eine solche nicht bestimmt ist, unverzüglich eine Erlaubnis nach § 3 erholen oder sich der Betäubungsmittel in legaler Weise **entledigen** (S/S-Eisele Vorb 42 vor § 13), etwa indem sie sie vernichten oder dem Apotheker zur Vernichtung aus-händigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e; s auch § 4 Rn 49). Tun sie dies nicht, obwohl es **ihnen möglich** wäre, so folgt die Strafbarkeit aus der von ihrem Willen getrage-nen Aufrechterhaltung des Besitzes oder seiner Nichtbeendigung (BT-Dr VI/1877 S. 9; S/S-Eisele Vorb 42 vor § 13).

Deswegen macht sich der Besitzer des **Besitzes in nicht geringer Menge** schuldig, wenn die bessere Menge bei Inkrafttreten der Verordnung oder mit Ab-lauf der Übergangszeit den Grenzwert zur nicht geringen Menge übersteigt (aA OLG Stuttgart NStZ 2013, 50 [= A&R 2012, 231 m insoweit abl Anm Winkler]). Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die die Erlaubnis betreffenden diver-gierenden Formulierungen in § 29a Abs. 1 Nr. 2 und § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sachliche Unterschiede ausdrücken sollten (dazu im Einzelnen Winkler A&R 2012, 333). Dementsprechend wurden beide Vorschriften seit jeher auch gleich ausgelegt (so ausdrücklich § 29a Rn 52).

### Kapitel 18. Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit (Absatz 3)

Mit dem Vordringen der sog. Designerdrogen erwies sich auch das Verfahren nach Absatz 2 als zu zeitraubend und schwerfällig. Mit der Einfügung des Absatzes 3 wurde das Bundesgesundheitsministerium deswegen ermächtigt, in dringenden Fällen Stoffe und Zubereitungen, die nicht Arzneimittel sind, **ohne Zustimmung des Bundesrates** in die Anlagen I bis III aufzunehmen, wobei auch die Anhörung von Sachverständigen unterbleiben kann. Eine nach Absatz 3 Satz 1 erlassene Ver-ordnung tritt nach einem Jahr außer Kraft. In dieser Zeit kann das Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden.

Die materiellen Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 lehnen sich an Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 an. Im Unterschied zu dieser Vorschrift darf es sich aber nicht um Arz-neimittel handeln. **Arzneimittel** im Sinne des Absatzes 3 sind nur die zugelassenen oder registrierten Arzneimittel des § 2 Abs. 4 AMG (BGHSt 43, 336 [s oben Rn 21]; OLG Frankfurt/M. NJW 1996, 3090 [s oben Rn 356]). Weitere Vorausset-zung ist, dass es sich um einen dringenden Fall handelt. Ein solcher liegt vor, wenn die Aufnahme in die Liste der Betäubungsmittel aus Gründen des Gesundheits-schutzes keinen Aufschub duldet (s § 7 Abs. 2 Bundes-Seuchengesetz).

### Kapitel 19. Vereinfachtes Verfahren für Rechtsverordnungen (Absatz 4)

Ebenfalls in einem vereinfachten Verfahren können die Anlagen I bis III durch das Bundesgesundheitsministerium geändert werden, wenn dies auf Grund von Änderungen der Anhänge zum ÜK 1961 oder ÜK 1971 notwendig ist (Absatz 4).

### Kapitel 20. Gerichtliche Prüfung in den Fällen der Absätze 2 bis 4

- 644 Ob sich die nach den Absätzen 2 bis 4 erlassenen Rechtsverordnungen im Rahmen der jeweiligen Ermächtigung halten, kann von jedem mit der Sache befassten Gericht selbst entschieden werden (Rn 18). Dabei steht dem Verordnungsgeber bei der Frage der Erforderlichkeit ein weiter Beurteilungsspielraum zu (Eberth/Müller [1982] Rn 98, Joachimski/Haumer Rn 50).

### Kapitel 21. Grundlage der Strafbarkeit in den Fällen der Absätze 2 bis 4

- 645 Auch soweit die Anlagen I bis III nach den Absätzen 2 bis 4 geändert oder ergänzt wurden, können sie Grundlage einer strafgerichtlichen Verurteilung sein. Sie genügen insbesondere den verfassungsrechtlichen Bestimmtheiterfordernissen (Bay-ObLG NStZ 1995, 194; BVerfG NJW 1998, 669 [s oben Rn 10]). Der jeweilige Straftatbestand, sowie Art und Maß der strafrechtlichen Sanktion werden in den §§ 29 bis 34 festgelegt. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Betäubungsmittel (Rn 11) in die Anlagen I bis III aufgenommen werden darf, hat der Gesetzgeber selbst umschrieben. Dass zur Begründung der Strafbarkeit zusätzlich die Aufnahme in die Positivliste erforderlich ist, dient vor allem der Rechtsklarheit. Sie ist insbesondere keine Form der Rückverweisung (dazu § 29 Rn 1952), sondern dient nur der näheren Konkretisierung des bereits aus dem Gesetz erkennbaren Verbots und ist damit eine Verhaltensnorm und keine Sanktionsnorm (dazu MK-Freund AMG Vorb 56, 57 vor § 95).

## § 2 Sonstige Begriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

### 1. Stoff:

- chemische Elemente und chemische Verbindungen sowie deren natürlich vorkommende Gemische und Lösungen,
- Pflanzen, Algen, Pilze und Flechten sowie deren Teile und Bestandteile in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand,
- Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, -bestandteile und Stoffwechselprodukte von Mensch und Tier in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand,
- Mikroorganismen einschließlich Viren sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte,

### 2. Zubereitung:

ohne Rücksicht auf ihren Aggregatzustand ein Stoffgemisch oder die Lösung eines oder mehrerer Stoffe außer den natürlich vorkommenden Gemischen und Lösungen;

### 3. ausgenommene Zubereitung:

eine in den Anlagen I bis III bezeichnete Zubereitung, die von den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise ausgenommen ist;

### 4. Herstellen:

das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln.

(2) Der Einfuhr oder Ausfuhr eines Betäubungsmittels steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

## Übersicht

	Rn
A. Inhalt	1
B. Stoffe (Absatz 1 Nr. 1)	2
I. Begriff	2
II. Legaldefinition, Formen	4
1. Chemische Elemente, chemische Verbindungen, deren natürlich vorkommende Gemische und Lösungen (Buchst. a)	6
a) Chemische Elemente	7
b) Chemische Verbindungen	9
aa) Ester	11
bb) Ether	12
cc) Isomere, Stereoisomere, Enantiomere	13
dd) Racemat (Razemat)	16
ee) Molekülverbindungen	17
ff) Salze	18
c) Gemische	19
d) Lösungen	20
2. Pflanzen, Algen, Pilze und Flechten sowie deren Teile und Bestandteile (Buchst. b)	21
a) Pflanzen	22
b) Algen	23
c) Pilze	25
d) Flechten	27
e) Teile von Pflanzen, Algen, Pilzen und Flechten	28
aa) Pflanzenteile	29
(a) Früchte	30
(b) Samen	31
bb) Teile von Algen	32
cc) Teile von Pilzen	33
(a) Fruchtkörper	34
(b) Sporen	35
dd) Teile von Flechten	36
d) Bestandteile von Pflanzen, Algen, Pilze und Flechten	37
3. Tierkörper, Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tier und Mensch (Buchst. c)	38
a) Tiere	39
b) Menschen	42
4. Mikroorganismen, einschließlich Viren sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte (Buchst. d)	43
III. Stoffe und Betäubungsmittel	46
C. Zubereitungen (Absatz 1 Nr. 2)	48
D. Ausgenommene Zubereitungen (Absatz 1 Nr. 3)	49
E. Herstellen (Absatz 1 Nr. 4)	53
I. Herstellen und Gewinnen	53
II. Formen der Herstellung	54
1. Gewinnen	55
2. Anfertigen	57
3. Zubereiten	58
4. Be- und Verarbeiten	60
5. Reinigen	63
6. Umwandeln	64
F. Einfuhr (Absatz 2)	65
I. Verbringen	67
II. Die maßgebliche Grenze	72
1. Hoheitsgrenze	73
2. Vorgesobene Zollstellen	76
3. Vollendung des Europäischen Binnenmarktes	83
4. Übereinkommen von Schengen	89
III. Beginn und Ende der Einfuhr	94
IV. Der Erlaubnispflichtige	95

	Rn
V. Einfuhr und Durchfuhr . . . . .	96
VI. Einfuhr und Handeltreiben . . . . .	97
G. Ausfuhr (Absatz 2) . . . . .	98
I. Verbringen . . . . .	98
II. Beginn und Ende der Ausfuhr . . . . .	99
III. Der Erlaubnispflichtige . . . . .	100
IV. Ausfuhr und Durchfuhr . . . . .	101
V. Ausfuhr und Handeltreiben . . . . .	102
H. Durchfuhr . . . . .	103

## A. Inhalt

- 1 Die Vorschrift enthält **Begriffsbestimmungen**, die für das gesamte Gesetz maßgeblich sind. Sie bewegen sich im Rahmen der internationalen Suchtstoffübereinkommen und knüpfen zum Teil an Begriffe aus dem AMG (§§ 3, 4 Abs. 14) an.

## B. Stoffe (Absatz 1 Nr. 1)

- 2 **I. Begriff.** Stoffe unterscheiden sich von den Gegenständen dadurch, dass sie nicht zum Gebrauch, sondern zum **Verbrauch** bestimmt sind, wenn auch nicht unbedingt schon bei der ersten Anwendung (MK-Freund AMG § 3 Rn 1; KP-Volkmer AMG Vorb 43; KMH-Müller § 3 Rn 8). Das BtMG erfasst lückenlos alle Be- und Verarbeitungsstadien. Stoffe sind nicht nur die reinen Stoffe, sondern auch rohe und ungereinigte Materialien, wie sie bei der Herstellung anfallen, gleich in welchem Reinheitsgrad (Hügel et al. Rn 7).
- 3 Ein Stoff liegt auch dann vor, wenn es an einer konkreten Berausungsqualität oder Konsumfähigkeit fehlt oder es sich um geringste **Rückstände** oder **Restsubstanzen** handelt (§ 1 Rn 15, 16, 146, 200).
- 4 **II. Legaldefinition, Formen.** § 2 Abs. 1 Nr. 1 wurde durch das am 23.7.2009 in Kraft getretene Gesetz v 17.7.2009 (BGBl. I S. 1990) **neu gefasst**. Dabei wurde der Begriff des Stoffes der entsprechenden Definition in § 3 AMG angepasst. Diese wiederum geht auf Art. 2 Nr. 3 der **Richtlinie 65/65/EWG** v 26.1.1965 (ABl. L 22/369), ersetzt durch Art. 1 Nr. 3 der **Richtlinie 2001/83/EG** v 6.11.2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311/67, insoweit nicht geändert durch die Richtlinie 2004/27/EG v 31.3.2004 [ABl. L 136/34]), zurück; dazu AMG § 2 Rn 2, 3. Wesentliches Merkmal dieser Bestimmung ist ihre weite Fassung, mit der vermieden werden soll, dass bestimmte Stoffe von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften herausfallen.
- 5 So werden praktisch **alle nur erdenklichen Substanzen** erfasst, seien sie pflanzlichen, tierischen, mikroorganischen, unbelebten oder gar menschlichen Ursprungs. Auf dieser Grundlage können die Stoffe nur noch von den Gegenständen **abgegrenzt** werden (Rn 2). Diese weite Begriffsbestimmung gilt nunmehr auch für das BtMG. Die Gesetzesbegründung sieht darin nur eine **Klarstellung** (BT-Dr. 16/12256 S. 59). Dies trifft allerdings nur zum Teil zu (Rn 6 bis 45). Auch macht die Übernahme des arzneimittelrechtlichen Stoffbegriffs in das BtMG in vielen Fällen keinen Sinn, etwa bei den chemischen Elementen oder bei den menschlichen Körperteilen.
- 6 **1. Chemische Elemente, chemische Verbindungen, deren natürlich vorkommende Gemische und Lösungen (Buchst. a).** Mit dieser Regelung geht das BtMG in Anlehnung an § 3 Nr. 1 AMG auf sehr kleine Bausteine der Materie zurück.
- 7 **a) Chemische Elemente** (derzeit 115 bekannt) sind Stoffe, die aus Atomen gleicher Kernladung bestehen. Sie sind mit chemischen Mitteln nicht mehr zerleg-

bar, können mit anderen Elementen zu Verbindungen zusammentreten und aus diesen wieder durch chemische Operationen isoliert werden (KMH-Müller § 3 Rn 10, 11). Die Elemente werden im Periodensystem der Elemente nach steigender Kernladungszahl angeordnet. Ihre Erfassung als Stoff des BtMG ist neu.

Allerdings sind chemische Elemente, die Betäubungsmittel sind, derzeit **nicht bekannt** (etwa anderes gilt für Arzneimittel, etwa Jod). Auch ihre zukünftige Entdeckung ist kaum zu erwarten. Aus der **Anlage I fünfter Gedankenstrich**, in deren Zusammenhang sie eine gewisse praktische Bedeutung hätten erlangen können, sind sie ausgeschlossen.

**b) Chemische Verbindungen** sind Stoffe aus zwei oder mehr Elementen, die in einem festen, gesetzmäßigen Verhältnis chemisch verbunden sind und die durch chemisch Methoden auch wieder in ihre Elemente zerlegt werden können (KMH-Müller § 3 Rn 11).

**Chemische Verbindungen** gehören seit jeher zu den Stoffen im Sinne des BtMG (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 aF). § 2 Abs. 1 Nr. 1 aF nannte ausdrücklich noch deren **Ester, Ether, Isomere, Molekülverbindungen und Salze**. Diese werden in der Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr gesondert aufgeführt sind aber weiterhin Gegenstand der Anlagen I bis III (Anlagen I und II, jeweils erster und zweiter Gedankenstrich). Zu den Isomeren s insoweit § 1 Rn 156 bis 161, 239.

**aa) Ester** sind organische Verbindungen, die aus der Vereinigung von Alkohol (oder Phenol) mit einer Säure unter Abspaltung von Wasser entstehen (MK-Rahlf Rn 20).

**bb) Ether** sind organische Verbindungen, die aus je zwei Molekülen Alkohol unter Abspaltung von einem Molekül Wasser entstehen; Ether ist die internationale Schreibweise für Äther (MK-Rahlf Rn 21).

**cc) Isomere, Stereoisomere, Enantiomere.** Isomere sind chemische Verbindungen, deren Molekülstrukturen zwar übereinstimmen, die sich auf Grund einer verschiedenen räumlichen Anordnung der Molekülbestandteile jedoch chemisch und physikalisch unterschiedlich verhalten, insbesondere auch unterschiedliche pharmakologische und toxikologische Eigenschaften haben (MK-Rahlf Rn 22; Rübsamen NStZ 1991, 310 [311]). Viele Betäubungsmittel sind **optische Isomere (Stereoisomere)**, die sich wie Bild und Spiegelbild zueinander verhalten und die Schwingungsebene des polarisierten Lichts in verschiedene Richtungen drehen. In der chemischen Formel wird häufig die linksdrehende Form (zB Levomethadon) mit einem Minuszeichen (-) oder „l“, die rechtsdrehende Form (zB Dextromethadon) mit einem Pluszeichen (+) oder „d“ gekennzeichnet.

Stereoisomere chemischer Verbindungen, die sich in ihrer Konstitution decken und sich in den räumlichen Strukturen zu einem Gegenstück verhalten wie zu dessen Spiegelbild, werden **Enantiomere** genannt. Bei ihnen werden nach den sog. CIP-Regeln (Cahn-Ingold-Prelog-Nomenklatur) oder der R/S-Übereinkunft die linksdrehende Form mit (R) und die rechtsdrehende Form mit (S) bezeichnet.

**Illegale Synthesen** führen aus technischen Gründen und weil die Täter zu einem raschen Ergebnis kommen wollen, meist zu einem **Racemat** (Rn 16; Rübsamen NStZ 1991, 310 [311]). Strafrechtlich ist dies in der Regel unproblematisch. Soweit die Stereoisomere nach der „Gelben Liste“ oder „Grünen Liste“ (§ 1 Rn 149) als Betäubungsmittel einzuordnen sind, wurden sie in die Anlagen zum BtMG aufgenommen (BR-Dr 252/01 S. 45). Sollten dort nicht aufgeführte Stereoisomere als Betäubungsmittel missbräuchlich verwendet werden, so unterliegen sie nach dem vierten Gedankenstrich der Anlage I ebenfalls dem BtMG (BR-Dr 252/01 S. 45); im Einzelnen s dazu § 1 Rn 156 bis 161, 239.

- 16 **dd) Racemat (Razemat).** Ein Gemisch aus **gleichen** Teilen linksdrehender und rechtsdrehender Formen wird Racemat oder racemisches Gemisch genannt. In der chemischen Formel wird es durch „(±)“ (zB bei Methadon) oder (RS) gekennzeichnet.
- 17 **ee) Molekülverbindungen.** Moleküle sind die kleinsten, selbständigen Einheiten eines Stoffes (MK-Rahlf Rn 24). Molekülverbindungen entstehen durch Zusammenlagerung von zwei oder mehreren Molekülen, die untereinander chemische Bindungen ausbilden.
- 18 **ff) Salze** sind Verbindungen, die aus der Einwirkung von Säuren auf Basen unter Wasserabspaltung entstehen. Sie enthalten stets einen geringeren Anteil des Stoffes im Vergleich zur reinen Substanz. Der Wirkstoffgehalt von Salzen ist höher als der von Basen; der Wert der Base ist mit dem Faktor 1,1 zu multiplizieren, um den Wert des Salzes zu erhalten (MK-Rahlf Rn 25).
- 19 **c) Gemische** sind mechanische Vermengungen aus heterogenen Substanzen, die allerdings **natürlich** vorkommen müssen. Gemische, die Produkte eines Bearbeitungsvorgangs sind, sind Zubereitungen (MK-Rahlf Rn 26). Die Gemische waren bereits in § 2 Abs. 1 Nr. 1 BtMG aF enthalten. Auf (natürlich vorkommende) Gemische chemischer Elemente und chemischer Verbindungen ist Anlage I fünfter Gedankenstrich nicht anwendbar, da sich diese Anlage auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a genannten Stoffe nicht bezieht.
- 20 **d) Lösungen** sind homogene Gemische, die aus zwei oder mehr chemisch reinen Stoffen bestehen (MK-Rahlf Rn 27). Sie enthalten einen oder mehrere gelöste Stoffe und ein Lösungsmittel (das in der Regel selbst flüssig ist, eine Lösung sein kann, und meistens in größerer Menge vorhanden ist als der in ihm gelöste Stoff). Der gelöste Stoff kann fest, flüssig oder gasförmig sein. Nr. 1 erfasst nur **natürlich vorkommende** Lösungen, andernfalls handelt es sich um Zubereitungen. Auf (natürlich vorkommende) Lösungen chemischer Elemente und chemischer Verbindungen ist Anlage I fünfter Gedankenstrich nicht anwendbar (s Rn 19).
- 21 **2. Pflanzen, Algen, Pilze und Flechten sowie deren Teile und Bestandteile (Buchst. b):** Auch die in Buchst. b genannten Stoffe entsprechen im Wesentlichen dem AMG (§ 3 Nr. 2). Ebenso wie dort kommt es auch hier nicht darauf an, ob sie bearbeitet oder unbearbeitet sind.
- 22 **a) Pflanzen** sind Lebewesen, die unter der Einwirkung des Lichts mit Hilfe von Chlorophyll die von ihnen benötigten Stoffe selbst aufbauen und sich autotroph ernähren, dh die zum Wachsen und Leben notwendigen Substanzen durch Photosynthese selbst herstellen (MK-Rahlf Rn 12). Unter Pflanze ist das ganze Gewächs zu verstehen (Kloesel/Cyran AMG § 3 Nr. 24; KMH-Müller § 3 Rn 14). Die Pflanzen sind seit jeher Stoffe im Sinne des BtMG (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 aF).
- 23 **b) Algen** sind im Wasser lebende, eukariotische (mit Zellkern und Zellmembran versehene), pflanzenartige Lebewesen, die Photosynthese betreiben, jedoch nicht zu den eigentlichen Pflanzen gehören (KMH-Müller § 3 Rn 18). Sie können einzellig oder mehrzellig sein. Die Algen wurden neu in das BtMG aufgenommen, sind aber betäubungsmittelrechtlich bislang ohne Relevanz.
- 24 Keine Algen sind die **Blualgen**. Bei ihnen handelt es sich um Bakterien (Cyanobakterien), die zu den Mikroorganismen (Buchst. d) zählen. Sie sind damit Gegenstand der Bakteriologie, werden aber als historisches Relikt noch von der Botanik behandelt.
- 25 **c) Pilze.** Obwohl Pilze biologisch vielfach als eigenes Reich angesehen werden, gehörten sie nach der 10., 15. und 19. BtMÄndV betäubungsmittelrechtlich zu den Pflanzen (Weber, BtMG<sup>3</sup>, § 1 Rn 172 bis 174, 176 bis 185). Sie werden nunmehr im Gesetz als eigene Stoffe ausdrücklich genannt.

Im biologischen Sinne ist der Pilz das Pilzgeflecht, das den Boden, das Substrat oder die Wirtspflanze durchzieht (**Mycel**). Eine Sonderform des Mycels ist das **Sklerotium**, das aus einer dicht verflochtenen und festen Mycelmasse besteht, die Kälte und Trockenheit widersteht. Was üblicherweise als Pilz betrachtet und geerntet wird, sind nicht die Mycelien, sondern die **Fruchtkörper** (Rn 34).

**d) Flechten** sind symbiotische Systeme aus Algen und Pilzen, wobei sich ihre Eigenschaften deutlich von jenen der Organismen absetzen, aus denen sie bestehen. Die Flechten wurden neu in das BtMG aufgenommen, sind aber betäubungsmittelrechtlich bislang ohne Relevanz.

**e) Teile von Pflanzen, Algen, Pilzen und Flechten.** Ausdrücklich erfasst die Vorschrift nunmehr nicht nur Pflanzenteile, sondern auch die Teile von Pilzen, Algen und Flechten. Auch bei diesen Stoffen kommt es auf eine Bearbeitung nicht an.

**aa) Pflanzenteile** sind abgetrennte Teile einer Pflanze, die nicht selbst lebensfähig sind. Dazu gehören Cocoblätter, Stängel, Mohnstroh, Blüten und Fruchtstände (MK-Rahlf Rn 13). Im Unterschied zu den Pflanzenbestandteilen erfasst der Begriff der „Pflanzenteile“ nur diese selbst und nicht auch die Stoffe, aus denen sie bestehen (KMH-Müller § 3 Rn 15). Die Pflanzenteile gehören seit jeher zu den Stoffen im Sinne des BtMG.

**(a) Früchte.** Zu den Pflanzenteilen zählen auch die Früchte (KMH-Müller § 3 Rn 15). Früchte sind aus dem Fruchtknoten der Blüte hervorgehende pflanzliche Organe, die den Samen bis zur Reife bergen und meist auch der Samenverbreitung dienen. Sie werden von den Fruchtblättern und dem Stempel, oft unter Beteiligung weiterer Teile der Blüte und des Blütenstandes gebildet. Früchte gibt es daher nur bei Blütenpflanzen. Zu den Früchten gehören namentlich die Mohnkapseln.

**(b) Samen.** Obwohl pflanzliche Samen nach ihrer Reife und der Trennung von der Pflanze keim- und damit lebensfähig sind, werden sie den Pflanzenteilen zugerechnet (MK-Rahlf § 1 Rn 60; KMH-Müller § 3 Rn 15; s auch Anlage I Position Cannabis Marihuana Ausnahme a).

**bb) Teile von Algen** sind abgetrennte Teile dieser Substanzen. Betäubungsmittelrechtlich sind sie bisher ohne Relevanz.

**cc) Teile von Pilzen.** Praktisch bedeutsame Teile von Pilzen sind Fruchtkörper und Sporen. Betäubungsmittelrechtlich wurden sie in der Vergangenheit den Pflanzenteilen zugerechnet, werden aber nunmehr ausdrücklich im BtMG genannt.

**(a) Fruchtkörper.** Die Fruchtkörper sind die Träger der Sporen. Da sie aus keiner Blüte hervorgehen, sind sie keine Früchte (MK-Rahlf § 1 Rn 65). In der Praxis werden sie meist als der Pilz angesehen.

**(b) Sporen.** Sporen sind Keimzellen, die der ungeschlechtlichen Vermehrung dienen (MK-Rahlf § 1 Rn 62). Für sie gilt dasselbe wie für die Samen. Obwohl auch sie nach ihrer Trennung von dem Fruchtkörper keim- und lebensfähig sind, werden sie zu den Teilen der Pilze gezählt.

**dd) Teile von Flechten** sind abgetrennte Teile dieser Substanzen. Betäubungsmittelrechtlich sind sie bisher ohne Relevanz.

**f) Bestandteile von Pflanzen, Algen, Pilze und Flechten.** Bestandteile von Pflanzen sind Stoffe, die die jeweilige Pflanze enthält (MK-Rahlf Rn 14; Kloesel/Cyran AMG § 3 Anm 26); dazu gehören etwa die in ihr vorhandenen Fette, ätherischen Öle und deren Inhaltsstoffe, zB. Alkaloide (Morphin, Codein) oder sonstige Wirkstoffe (THC). Erfasst werden auch die pflanzlichen Ausscheidungen, wie Harze und Milchsäfte (KMH-Müller § 3 Rn 16). Entsprechendes gilt für die Bestandteile von Algen, Pilzen und Flechten. Auch bei den Bestandteilen ist nicht erheblich, ob sie in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand vorliegen.



- 38 **3. Tierkörper, Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tier und Mensch (Buchst. c).** Wesentlich erweitert wird der Stoffbegriff durch Buchst. c. Auch bei diesen Stoffen kommt es nicht darauf an, ob sie in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand vorliegen.
- 39 **a) Tiere.** Mit der Aufnahme der Tiere in den Stoffbegriff wird eine Lücke geschlossen, die in der Vergangenheit nur unvollkommen überbrückt werden konnte (Weber, BtMG<sup>3</sup>, § 1 Rn 169). Die Tiere waren in den letzten Jahren zunehmend in das Blickfeld der Rauschgiftszenen und des Betäubungsmittelrechts getreten (§ 1 Rn 193 bis 196, 409 bis 412).
- 40 **Tiere** sind Lebewesen, die Sauerstoff zur Atmung benötigen und ihre Energie nicht durch Photosynthese gewinnen; stattdessen ernähren sich Tiere von anderen tierischen und/oder pflanzlichen Organismen. Bei den Tierkörpern wird der Stoffbegriff auch auf **lebende Tiere** ausgedehnt. Dies kann derzeit bei bestimmten südamerikanischen Kröten betäubungsmittelrechtlich relevant werden (§ 1 Rn 194, 409 bis 412). Tierkörper ist der tierische Körper in seiner Gesamtheit (AMG § 3 Rn 2).
- 41 (Tierische) **Körperteile** sind abgetrennte, nicht selbst lebensfähige Teile des Tierkörpers (AMG § 3 Rn 3). Ob die Körperteile zu einem toten oder noch lebenden Tier gehören, ist unerheblich. Zu den Körperteilen zählt auch der **Samen** (MK-Rahlf § 1 Rn 64); er ist damit ebenfalls ein Stoff im Sinne des BtMG. Dasselbe gilt für die **Körperbestandteile** (dazu AMG § 3 Rn 4). In den Stoffbegriff des BtMG neu aufgenommen wurden die **Stoffwechselprodukte** (dazu AMG § 3 Rn 5).
- 42 **b) Menschen.** Derzeit noch ohne betäubungsmittelrechtliche Relevanz und im Wesentlichen wohl dem Gleichlauf mit dem AMG, in dem die betreffende Regelung eine wesentlich größere Bedeutung hat (dazu AMG § 3 Rn 3 bis 5), und der Richtlinie 2001/83/EG (Rn 4) geschuldet ist die Einbeziehung menschlicher Substanzen in den Stoffbegriff des BtMG. Im Unterschied zu den Tieren werden **Körper** lebender oder toter **Menschen** nicht erfasst. **Anders** ist dies bei den Körperteilen, etwa dem Blut, den Körperbestandteilen oder den Stoffwechselprodukten, etwa dem Harnstoff.
- 43 **4. Mikroorganismen einschließlich Viren sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte (Buchst. d).** Während sich im früheren Recht lediglich die Anlage I fünfter Spiegelstrich (Zellkulturen, biologische Materialien) mit Kleinstlebewesen befasste, werden die Mikroorganismen (und ihre Bestandteile und Stoffwechselprodukte) nunmehr ausdrücklich in den Stoffbegriff aufgenommen.
- 44 **Mikroorganismen** (umgangssprachlich „Mikroben“) sind mikroskopisch kleine Lebewesen, die als einzelne Individuen mit bloßem Auge in der Regel nicht zu erkennen sind. Ihre Größe unterscheidet sich stark. Sie sind meistens Einzeller. Ein Hauptbeispiel sind **Bakterien**.
- 45 Das Gesetz zählt zu den Mikroorganismen ausdrücklich auch die **Viren**. Viren haben keinen Stoffwechsel, so dass naturwissenschaftlich streitig ist, ob sie zu den Lebewesen und damit zu den (Mikro)Organismen gehören. Für die Anwendung des BtMG wird dies durch Buchst. d geklärt.
- 46 **III. Stoffe und Betäubungsmittel.** Die Aufnahme in die Begriffsbestimmung des Stoffes bedeutet nicht, dass jede dieser Substanzen oder Lösungen ein Betäubungsmittel wäre. Zum Betäubungsmittel werden sie nur dann, wenn sie in eine der Anlagen zum BtMG aufgenommen werden (§ 1 Abs. 1).
- 47 Besondere Bedeutung gewinnt hier **Anlage I fünfter Gedankenstrich** (§ 1 Rn 163 bis 198):